



Paris - Bruxelles - Frankfurt - London - Roma - Madrid - Zürich - Washington - Chicago - Auckland

Staatsanwaltschaft
Amtsgericht Kehl
Postfach 1760
77677 Kehl
poststelle@agkehl.justiz.bwl.de

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
Vorab per Fax : 07851 / 864 – 235

– SOFORT VORLEGEN – EILIGE SACHE -
STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG

gegen

Frau Mechthild **Kiemle-Schmidt**, wohnhaft : Stadtverwaltung Kehl - Hauptstrasse 85 –
D-77694 Kehl und Frau Heather **Whitfield**, wohnhaft : Goethe Str. 38, D-77694 Kehl – Goldscheuer
und andere am Strafbestand Beteiligte , wegen

Kindesentziehung und -zurückhaltung § 235 StGB,
sowie
Kinderhandel § 236 StGB
und
Vortäuschen einer Straftat § 145d StGB

sowie allen weiteren nach Eingang weiterer Erkenntnisse zusätzlich in Betracht kommenden
Straftaten.

Zum Sachverhalt

Am Freitag, den 14. Dezember 2008 wurden die Kinder

- Clara Kühlmorgen, geb. am 12.12.1999 in Strasbourg, sowie
- Leonie Kühlmorgen , geb. am 06.10.2002 in Strasbourg

vom Oberlin-Haus, einer Abendschule des Jugendamtes (Kehl), respektive vom Kindergarten
St Joseph (Kehl), ohne Wissen und Zustimmung ihrer Eltern entführt.

Laut Aussagen der Schulleiterin Frau Immogen Remmert war Frau Kiemle-Schmidt vom Jugendamt
der Stadt Kehl an der Kindesentführung beteiligt. Die Kinder wurden zunächst an einen unbekanntem
Ort verbracht und versteckt, ohne dass es dafür eine objektive Begründung gibt.

Bisher ist ungeklärt, ob Frau Immogen Remmert an der Kindesentführung beteiligt ist oder diese gar
geplant und mitorganisiert hat. Sie hatte angegeben, dass Frau Kühlmorgen ihre Tochter Clara
geschlagen hätte.

Beide Eltern, sowohl der Kindesvater, Herr Dr Jean-Paul Pennera, wohnhaft, 3 Place du Temple Neuf, in Strasbourg, als die Kindesmutter Frau Natalie Kühlmorgen, wohnhaft Fiedrichstr. 8 in Kehl, sind sorgeberechtigt und gute Eltern.

Herr Schneider vom Jugendamt Kehl, behauptete am Montag, den 17. Dezember 2007 den Eltern gegenüber, das Kind Clara sei geschlagen worden. Er ist jedoch der Aufforderung der Eltern den Nachweis (medizinisches Attest, Bildmaterial) seiner Behauptung zu erbringen bisher nicht nachgekommen. Herr Schneider hat gelogen. Bisher konnte der Nachweis nicht erbracht werden, dass die Kindesmutter ihre Tochter Clara geschlagen hätte, geschweige der Kindesvater hätte es getan.

Herr Schneider liess an diesem Tag die Eltern ein Dokument in deutsch unterschreiben, das Frau Kiemle-Schmidt im Laufe einer späteren Gerichtsverhandlung arglistig als Zustimmung der Eltern zur Übertragung des Sorgerechts auf das Jugendamt präsentierte. Die Eltern haben nie das Sorgerecht abtreten wollen. Ausserdem ist eine solche Entscheidung von einem Gericht nach Anhörung der Parteien vorzunehmen und sicherlich nicht von einer Mitarbeiterin des Jugendamts, die selbst an der Kindesentführung beteiligt war. Vom Jugendamt, bzw. Frau Kiemle-Schmidt wurde die Notsituation und das juristische Unwissen beider Eltern bewusst ausgenutzt, um sie zu einer Unterschriftsleistung arglistig zu bewegen, deren Tragweite die Eltern gar nicht verstehen konnten. Es geht um vorsätzlichen Betrug. Die Staatsanwaltschaft wird Herrn Schneider als Zeugen anhören und **die vom JUGENDAMT über die Familie geführte Akte als Beweismittel sicherstellen.**

Seit dem 14. Dezember 2007 befinden sich die entführten Kinder bei Frau Heather Whitfield (einer Engländerin) und Herrn Michael Kauder (einem Österreicher). Diese Personen erhalten Geld von Frau Mechthild Kiemle-Schmidt, bzw der Institution die sie beschäftigt, als Gegenleistung dafür, dass sie Kinder verschiedener Herkunft ernähren und vor ihren biologischen Eltern versteckt halten.

Es ist bekannt, dass neben den zwei entführten Töchtern der Familie Pennera / Kühlmorgen auch zwei weitere Kinder sich im « Besitz » der Kinderhehler Whitfield / Kauder, Goethe Str. 38, D-77694 Kehl-Goldscheuer, befinden.

Die Staatsanwaltschaft wird den Namen und die Anschrift der biologischen Eltern dieser Kinder ermitteln und dem Europäischen Parlament sowie dem CEED zur Verfügung stellen. Es erscheint notwendig zu überprüfen, unter welcher Voraussetzung ein Kind aus Österreich sich in Deutschland aufhält. Ein Gespräch mit den biologischen Eltern ist zwingend notwendig und kann alle offenen Fragen klären.

Ferner wird die Staatsanwaltschaft ermitteln welche Geldbeträge, für welche Leistungen, von welchen offiziellen Stellen die Whitfield / Kauder erhalten. Uns ist bekannt, dass diese Personen auf fremde Kinder angewiesen sind, um ihr Eigentum (Haus und Garten) mittels Kindergeld, Sachleistungen vom Jugendamt und andere staatlichen Subventionen, zu finanzieren.

Ebenfalls wird die Staatsanwaltschaft zu klären haben, ob Frau Mechthild Kiemle-Schmidt bei erfolgreicher Vermittlung von Kindern eine « Erfolgsprämie » erhält. Unter « erfolgreicher » Vermittlung kann verstanden werden, Kinder aus binationalen Familien unter falschem Vorwand mit staatlicher Gewalt herausreissen, sie an freie Mitarbeitern des Jugendamtes (Whitfield / Kauder) vermitteln, um sicherzustellen, dass sie deutschen Boden nicht mehr verlassen können.

Die Staatsanwaltschaft wird weiterhin zu klären haben, wieviel Geld der lokale Jurist Stephan Sklena für seine Tätigkeit als Anwalt des Jugendamtes (sogenannter Verfahrenspfleger) von der Staatskasse erhalten hat oder wird.

Ebenfalls wird die Staatsanwaltschaft zu klären haben, wieviel Geld der anvisierte « Gutachter » Schulz, Freiburg, für seine Tätigkeit von der Staatskasse erhalten hat oder wird.

Eine Gerichtsentscheidung, die das Sorgerecht der Kinder regelt, ist den Eltern bisher nicht bekannt. Es ist gar nicht einmal abwegig zu behaupten, eine solche Gerichtsentscheidung wäre den Eltern mit Hilfe der lokalen Juristen bewusst vorenthalten worden. Dies lässt sich unschwer aus dem Schriftsatz des auswärtigen Anwaltes Dickebohm ableiten ; er rügt das anheimische Gericht wegen Akteneinsichtsverweigerung.

Fest steht, dass am 20. Dezember 2007 die Eltern vor dem Familiengericht Kehl geladen wurden. Gehört wurden sie nicht, verteidigt noch weniger. Die von der Kindesmutter beauftragte Rechtsanwältin Schulz-Müller, **schwieg während der ganzen Verhandlung**. Ob sie damit ihre Mandantin absichtlich oder fahrlässig verraten haben will, ist nicht ersichtlich. Die Verteidigung des Kindesvaters durch die von ihm beauftragte Rechtsanwältin Knaup verlief noch diskreter ; Frau Knaup blieb der Verhandlung urlaubsbedingt fern !

Ein Dolmetscher war im Gericht nicht anwesend.

Den Vorwurf die Mutter hätte ihre Tochter geschlagen wurde nicht einmal angesprochen.

Richter Blümel verkündete, dass er erst mal nicht beschliessen wolle oder falls, erst später.

Als ob es sich beim unbegründeten Herausreißen von Kindern, um eine belanglose Kleinigkeit handele, die keiner höchsteiligen Entscheidung bedürfte. Was sind das für Methoden ?

Somit ist bei den Eltern der Eindruck entstanden, dass das ganze Verfahren vor dem Amtsgericht Kehl aus anderen Beweggründen geführt und von fremden Kräften geleitet wird. In diesem Sinne wird die Staatsanwaltschaft zu klären haben, warum das Gerichtsprotokoll in keinsten Weise das wiedergibt, was in der Verhandlung vom 20. Dezember 2007 von den Eltern gesagt wurde und wer behauptet hat, die Eltern seien mit der Übertragung des Sorgerechts einverstanden.

Die Staatsanwaltschaft wird die Tonaufnahmen als Beweismittel sicherstellen. Sollten diese vernichtet worden sein, müsste überprüft werden, ob Richter Blümel vom Dienst zu suspendieren ist.

Bisher – es ist nun ein halbes Jahr vergangen – ist nicht geklärt warum die Kinder sich in einer fremden Familie befinden, die Geld dafür erhält, dass sie diese Kinder wie Gefangene hält, deren Eltern demütigt, und nicht beim Kindesvater sind. Umso mehr weil noch **keine kontradiktorische Grundentscheidung** ergangen und **der Nachweis einer Misshandlung der Kinder** seitens der Kindesmutter bisher nicht erbracht worden ist. Es wurde sowohl seitens der Schule als auch des Jugendamtes falsche Tatsachen behauptet. Sollten die Kinder aufgrund von falschen Behauptungen entführt und zurückgehalten worden sein, gehen wir davon aus, dass die Staatsanwaltschaft nicht untätig bleiben und **Haftstrafen** entsprechend des deutschen Gesetzes erwägen wird.

Von Frau Kiemle-Schmidt wird behauptet, Zitat : « Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Familie Whitfield/Kauder eine ausgezeichnete und pädagogisch sehr befähigte Pflegefamilie ist, die von uns überprüft und ausgewählt wurde. ». Wobei sie hier ‘uns’ als sich selbst meint.

Die Staatsanwalt mag überprüfen nach welchen Kriterien die Familie, die diese Kinder zurückhält von Frau Kiemle-Schmidt ausgesucht wurde. Frau Kiemle-Schmidt soll den fundierten Nachweis erbringen, warum sie besser geeignet wäre, ohne Grundsatzentscheidung, **Kinder der anderen gegen deutsches Geld zu erziehen**, als die Eltern selbst.

Ansonsten hat man es hier mit einem Kinderhändlerring zu tun, der im staatlichen Auftrage tätig ist. Uns ist jedenfalls bekannt, dass die Kinder die sich bei Frau Heather Whitfield befinden, mit Blutergüssen an Armen und Beinen zu den überwachten « Kontakten » erschienen sind. Bilder wurden mit dem mitgeführten Telefon aufgenommen.

Obwohl die falschen Anschuldigungen bisher nicht bestätigt wurden und somit ein Fremdunterbringen der Kinder sich seit nun 6 Monaten erübrigt, es sei denn die Verdienstquelle der Familie Whitfield/Kauder solle nicht gefährdet werden, trotz fehlender substantiiertes Grundentscheidung seitens des Gerichtes, wurde der Kindesvater kriminalisiert. Laut verfügbaren Informationen soll er von der lokalen Polizei / Staatsanwaltschaft in das SIREN Register aufgenommen worden sein. Ihm wird eine Kindesentführung (Verbringen ins Ausland) angelastet, weil er seine Kinder zu sich nach Hause genommen habe, das heisst, mit den Kindern den Rhein überquert haben, soll.

Die **Generalstaatswaltschaft Karlsruhe** wird überprüfen nach welchen rechtlichen Grundlagen der Kindesvater Pennera von den lokalen deutschen Behörden absichtlich und GEHEIM kriminalisiert wird, und dabei wie in anderen Fällen bereits geschehen ihre französischen Kollegen als Erfüllungsgehilfe einer illegalen Ausweisung minderjährigen französischer Staatsbürger eventuell missbrauchen wollten.

Dies gilt es insbesondere zu klären, da die Interim-Familie Whitfield/Kauder die Kinder ins Ausland zu verbringen beabsichtigte und damit in Ermangelung eines rechtskräftigen Urteils den strafbaren Bestand der Kindesverbringung ins Ausland (§ 235 StGB) mit Zustimmung der Frau Kiemle-Schmidt erfüllt hätte.

Zu guter Letzt muss gefragt werden, wer in Kehl von dem Richter Blümel oder der Mitarbeiterin vom Jugendamt Kiemle-Schmidt die Aufgabe des Familienrichters beim Familiengericht wahrnimmt ?

Denn, obwohl das Familiengericht sich nach 6 Monaten noch nicht im Stande fühlte, eine rechtskräftige (angreifbare) Entscheidung im Bezug auf das Sorgerecht und den Umgang der Kinder zu treffen, hat Frau Kiemle-Schmidt den Umgang zusammen mit ihrer befreundeten freien Mitarbeiterin Heather Whitfield bereits schon lange eigenhändig bestimmt und geregelt.

Es bleibt festzuhalten, dass Frau Mechthild Kiemle-Schmidt :

- die Entführung der Kinder von der Schule geplant und durchgeführt hat,
- den Vorwand an Schulen und Gericht zur Durchführung der Kindesentführung geliefert hat,
- die Verbringung der Kinder in die Interim-Familie Whitfield/Kauder beschlossen hat,
- die Interim-Familie Whitfield/Kauder selbst ausgesucht und begutachtet hat, und dieser ausgesuchten Familie öffentliche Gelder zufließen lässt,
- die Unwissenheit und Gutgläubigkeit, sowie die Notsituation der Eltern Pennera/Kühlmorgen ausgenutzt hat, um von ihnen eine Unterschrift zu erpressen, die sie später arglistig als die Zustimmung der Eltern zur Sorgerechtsübertragung dem Gericht vorgelegt hat,
- vor dem Familiengericht als Partei und Ankläger gegen die Eltern erschienen ist, gleichzeitig aber dem Richter als Lieferant von « Empfehlungen » und Stellungnahmen fungiert,
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder selbst bestimmt hat,
- die Umgangsregelung der Eltern Pennera/Kühlmorgen mit ihren Kindern selbst bestimmt hat,
- das Gericht/Staatsanwaltschaft gebeten hat, Herr Pennera präventiv zu kriminalisieren, indem zur Täuschung der französischen Behörden seine Personalien in das SIREN Register erfasst wurden,
- et cetera ...

Dass Frau Mechthild Kiemle-Schmidt eine omnipotente Frau ist, die das Gericht als Nebenstelle des Jugendamtes ansieht, wird mit ihren eigenen Worten unterstrichen. In ihrem Schreiben an das Gericht fragt sie mit unbegrenzter Arroganz, Zitat : « *ob es tatsächlich zu meiner Aufgabenwahrnehmung gehört, mich in einer Schlagabtausch mit dem Rechtsanwalt der Eltern der o.g. Kinder zu begeben.* ».

Im Klartext, wozu braucht Frau Mechthild Kiemle-Schmidt das Familiengericht und die Anwälte eigentlich, weil sie sowieso alles selbst bestimmen und regeln kann ?

Das anzuwendende deutsche Gesetz besagt folgendes :

§ 235 StGB besagt:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

....

2. Ein Kind ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

...

(4) **Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren** ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr ... einer erheblichen Schädigung der ... seelischen Entwicklung bringt oder

2. **Die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.**

 Fakt ist, dass Frau Mechthild Kiemle-Schmidt die Kinder Pennera/Kühlmorgen unter einem falschen Vorwand entzogen und sie der kommerziellen Interim-Familie Whitfield / Kauder zur Bereicherung zugeführt hat. Die Staatsanwaltschaft wird überprüfen, ob bei der besonders arglistigen Vorgehensweise von Frau Mechthild Kiemle-Schmidt, eine Haftstrafe in Erwägung gezogen werden muss.

§ 236 Kinderhandel

(1) ...

(2) 1 Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2. **eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt, und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

2 Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu zehn Jahren** ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, **gewerbsmäßig** oder als Mitglied einer Bande handelt, **die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat**, oder

2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder **seelischen Entwicklung** bringt.

 Fakt ist, dass Frau Mechthild Kiemle-Schmidt selbstständig, ohne vorherige Gerichtsentscheidung, Kinder zur dauerhaften Unterbringung an solche Personen wie Whitfield / Kauder vermittelt hat, die mit gewerbeähnlichen Tätigkeiten ihren Lebensunterhalt aus der Unterbringung von fremden Kindern bestreiten und sogar ihre eigene Immobilie mit Einnahmen aus dieser Tätigkeit finanzieren. In Ermangelung eines objektiven Grundes und/oder einer rechtskräftigen Entscheidung hat Frau Mechthild Kiemle-Schmidt die Kinder Pennera / Kühlmorgen an Whitfield / Kauder vermittelt und ihnen für ihre Aufnahmeleistung ein Entgelt zugesichert. Whitfield / Kauder haben die Kinder Pennera / Kühlmorgen trotz fehlender rechtlichen Grundlage angenommen, weil sie sich davon eine persönliche Bereicherung versprochen und erhalten haben.

§ 145d StGB

Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder

2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 164, § 258 oder § 258a mit Strafe bedroht ist.

 Fakt ist, dass Frau Mechthild Kiemle-Schmidt den Kindesvater Pennera in das SIREN Register wegen einer Straftat hat aufnehmen lassen, die er de jure nicht begangen haben kann, eine rechtskräftige Entscheidung, geschweige denn ein Grund gegen ihn liegen nicht vor. Frau Mechthild Kiemle-Schmidt hat eine Straftat vorgetäuscht und polizeilich angezeigt.

Das Gesetz ist klar.

Nun gilt es das deutsche Gesetz auch gegen deutsche Täter im Amt anzuwenden.

Es ist Aufgabe der deutschen Staatsanwaltschaft es zu tun. Das erwartet die Weltgemeinschaft.

Da der vorliegende Fall und das von den beteiligten Personen gezeigte Verhalten uns so gravierend erscheint, obwohl es als die quasi-Normalität im deutschen Kinderhandelsgeschäft angesehen wird, werden wir Kopie dieses Schreibens und die dazu erhaltene Antwort der Staatsanwaltschaft den verschiedenen Stellen in Europa zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Olivier Karrer
 CEED - Paris

189 Av. A. Briand
 F 94230 CACHAN
 France

An :
 Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
 Stabelstraße 2
 76133 Karlsruhe
 Telefon: 0721/926-0
 Telefax: 0721/926-5004
 Mail: poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de